

Die Feiern zu Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg (1843/44 – 1868/69 – 1918/19)

von
MARTIN FURTWÄGLER

Verfassungsfeiern und damit auch Feiern zu Verfassungsjubiläen sind politische Feste. Sie sind ein wichtiges Medium politischer Selbstvergewisserung, und gerade im 19. Jahrhundert eine Plattform der politischen Auseinandersetzung und Propaganda. Und das waren sie auch in Baden und Württemberg zwischen 1818 und 1919. Im Folgenden sollen die damaligen Verfassungsjubiläen in beiden Ländern hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen, Ausprägungen und der mit ihnen verfolgten Zielen vorgestellt werden. Dabei wird der Schwerpunkt auf Baden liegen, da hier die Feiern zu Verfassungsjubiläen größer und auch im Land wesentlich weiterverbreitet waren als in Württemberg.

I. Das badische Verfassungsjubiläum 1843

Inbesondere das erste Jubiläumsfest zum 25-jährigen Bestehen der badischen Verfassung am 22. August 1843¹ hatte für die damalige Zeit enorme Ausmaße. Mit seinen wohl deutlich mehr als 100.000 Teilnehmern war es eines der größten politischen Feste der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland². Wenngleich ihm die überragende nationale Ausstrahlung des Hambacher Festes von 1832 fehlte, erregte es doch große überregionale Aufmerksamkeit.

Die Feier erinnerte zwar an einen staatspolitischen Akt, an den Tag der Unterzeichnung der badischen Verfassungsurkunde durch Großherzog Karl in Griesbach 1818. Doch sie war keine staatlich gelenkte Veranstaltung, sondern wurde initiiert, geplant und durchgeführt von der liberalen Opposition im Land. Der Vorschlag zur Feier eines Verfassungsjubiläums ging auf die liberale Oberrheinische Zeitung zurück³.

¹ Vgl. zu dieser Feier: Frank ENGEHAUSEN, Die badischen Verfassungsfeiern (1843, 1868, 1918), in: Badische Heimat 92 (2012), S. 376–382; Paul NOLTE, Die badischen Verfassungsfeste im Vormärz. Liberalismus, Verfassungskultur und soziale Ordnung in den Gemeinden, in: Manfred HETTLING/DERS. (Hgg.), Bürgerliche Feste. Symbolische Formen politischen Handelns im 19. Jahrhundert, Göttingen 1993, S. 63–94; Bernhard WIEN, Politische Feste und Feiern in Baden 1814–1850. Tradition und Transformation: Zur Interdependenz liberaler und revolutionärer Festkultur, Frankfurt a. M. u. a. 2001, S. 127–181; Heinz G. HUBER, Die badischen Verfassungsfeiern 1843, 1844 und 1845 im Renchtal. Bürgerfeste, liberale Öffentlichkeit und Obrigkeitsstaat im Vormärz, in: Die Ortenau 98 (2018), S. 337–374; Karl MATHY (Hg.), Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843, Mannheim 1843, passim.

² Vgl. NOLTE (wie Anm. 1), S. 63.

³ Vgl. WIEN (wie Anm. 1), S. 127.

Im Juni 1843 ergriffen dann die liberal orientierten Bürgermeister des Renchtals⁴ die Initiative. Sie luden zu einer Versammlung nach Oberkirch ein, auf der eine zentrale Verfassungsfeier in Griesbach vorbereitet werden sollte. Das dort gewählte Festkomitee unter Führung von Johann Adam von Itzstein, dem Grandseigneur der liberalen Kammeropposition in Baden, beschloss jedoch eine landesweite dezentrale Feier zu veranstalten, nicht zuletzt, um auf diese Weise möglichst das ganze Land einzubinden. Mit Unterstützung der liberalen Presse (insbesondere Oberrheinische Zeitung, Seeblätter und Mannheimer Abendzeitung) wurde erfolgreich zur Bildung von lokalen Organisationskomitees in ganz Baden aufgerufen, wobei sich die politischen Gemeinden meist an die Spitze der örtlichen Bewegung setzten⁵. Letztlich fand dieses dezentrale Fest am Jubiläumstag an über 100 verschiedenen Orten im Großherzogtum statt⁶. Diese beinahe flächendeckende Organisation war möglich geworden, weil sich der Liberalismus in Baden seit Anfang der 1830er Jahre als Massenbewegung durchgesetzt hatte⁷. Begünstigt durch die neue liberale Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz war er nun die dominierende politische Kraft in vielen Städten und Gemeinden.

Motiviert wurden diese liberalen Feieraktivitäten 1843 durch die damalige politische Situation in Baden. Nach dem Tod von Ludwig Winter 1838 war Außenminister Friedrich von Blittersdorff zur bestimmenden Persönlichkeit in der badischen Regierung aufgestiegen⁸. Blittersdorff, ehrgeizig, konservativ und auf eine Stärkung des monarchischen Prinzips bedacht, versuchte den Einfluss und die Handlungsmöglichkeiten der Zweiten Kammer der Landstände systematisch zu begrenzen. Dabei schreckte er auch vor Provokationen des Landtags nicht zurück. So setzte er nach den Ergänzungswahlen zur Kammer im Frühjahr 1841 bei Großherzog Leopold durch, dass zwei Richter, die zu Abgeordneten gewählt worden waren, den zur Teilnahme an den Kammersitzungen nötigen Urlaub nicht erhielten. Der darüber mit der Kammer ausgebrochene Konflikt führte schließlich zu deren Auflösung und zu Neuwahlen. Nach einem äußerst hart geführten Wahlkampf ging schließlich die liberale Opposition 1842 gestärkt aus dem Urnengang hervor.

Aus Sicht der Liberalen bedrohte das Vorgehen der Regierung im sogenannten Urlaubsstreit die Existenz der Verfassung akut, da es die Partizipationsrechte der Bürger auszuhebeln versuchte. Die Möglichkeit, die Verfassung mit einem Jubiläum zu feiern und sich damit für ihre Einhaltung und Respektierung einzusetzen, musste der Opposition daher äußerst verlockend erscheinen⁹. Schließlich stellte die Verfassung

⁴ Vgl. hierzu HUBER (wie Anm. 1), S. 338.

⁵ WIEN (wie Anm. 1), S. 130–142; NOLTE (wie Anm. 1), S. 65.

⁶ Vgl. zu den Schätzungen: NOLTE (wie Anm. 1), S. 63; WIEN (wie Anm. 1), S. 179 f.

⁷ NOLTE (wie Anm. 1), S. 64 f.

⁸ Vgl. zu Blittersdorff und zum Folgenden: Hans FENSKE, Baden 1830 bis 1860, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 91–94.

⁹ Schon in den 1830er Jahren hatte es in der Zweiten Kammer Vorstöße zu Verfassungsfeiern gegeben, die allerdings zu keinen weitergehenden Aktivitäten geführt hatten; vgl. HUBER (wie Anm. 1), S. 337.

schon damals einen nicht unwichtigen Eckpfeiler der kollektiven Identität Badens dar. Carl von Rotteck hat dies einmal treffend zusammengefasst, indem er über die Bedeutung der Konstitution schreibt: *Wir waren Baden-Badener, Durlacher, Breisgauer, Pfälzer [...etc.]: ein Volk von Baden waren wir nicht. Fortan aber sind wir Ein Volk, haben [...] ein Gesamtleben und ein Gesamtrecht*¹⁰.

Die einzelnen Verfassungsfeiern in Baden besaßen ungeachtet einiger lokaler Besonderheiten ein weitgehend ähnliches Programm. Die intensive liberale Kommunikation nicht zuletzt über die Presse hatte hier harmonisierend gewirkt¹¹. Die wesentlichen Elemente des Festkanons sollen nachfolgend kurz vorgestellt werden. Die Feierlichkeiten begannen in vielen Orten schon am Vorabend des Jubiläumstages: Glockengeläut, Böllerschüsse, Freudenfeuer auf den umliegenden Bergen der Orte, Illuminationen in der Stadt und Musik in den Straßen stimmten die Menschen auf das Jubiläum ein¹². In Lahr zog man gar auf den nahen Schutterlindenberg, wo unter dem Absingen patriotischer Lieder und begleitet von Musik und Reden ein Verfassungsdenkmal eingeweiht wurde¹³ (vgl. Abb. 1, S. 164). In vielen Dörfern waren diese Vorfeiern aber die eigentlichen Festlichkeiten, da Teile der Bevölkerung am Festtag selbst in die nächste Stadt zogen, um dort an den größeren Feiern teilzunehmen¹⁴.

Am Jubiläumstag waren Häuser und Plätze in den Farben des Landes oder der jeweiligen Stadt geschmückt. Zudem bereicherten Ehrenpforten, Festsäulen und vor allem Transparente mit Losungen zur Verfassung das Stadtbild. Vielfach begannen die Feiern mit erneuten Kanonenschüssen, an mindestens 37 Festorten fand zudem ein Gottesdienst statt¹⁵. Am Vormittag folgte dann als ein Hauptelement ein Festzug durch die Stadt, meist beginnend am Rathaus oder der Kirche. Das Zentrum dieses Zuges bildete an vielen Orten die Verfassung selbst: als Prachtausgabe auf samtem oder besticktem Kissen liegend wurde sie von Jünglingen oder jungen Mädchen durch die Stadt getragen¹⁶. Einerseits erinnert dies an den Adventus des mittelalterlichen Herrschers, nur dass hier statt dem König die Verfassung selbst in die Stadt Einzug hielt, andererseits hat diese Präsentation der Verfassungsurkunde einen kultischen, ja religiösen Anstrich. Die Festzüge erschienen so zuweilen „als säkularisierte Prozession“, wie dies Paul Nolte ausdrückt¹⁷.

¹⁰ Hermann von ROTTECK (Hg.), Dr. Carl von Rottecks gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, Bd. 2, Pforzheim 1841, S. 412 f.

¹¹ NOLTE (wie Anm. 1), S. 65.

¹² Vgl. MATHY (wie Anm. 1), z. B. S. 253.

¹³ MATHY (wie Anm. 1), S. 182–185; Ekkehard KLEM, Ein Denkmal für die Demokratie. Die Verfassungssäule auf dem Schutterlindenberg, in: Der Storchenturm 2015, S. 94–97.

¹⁴ Vgl. WIEN (wie Anm. 1), S. 160.

¹⁵ Ebd., S. 176. Wo dies nicht möglich war, erfolgte dann zumindest Choralgesang; vgl. ebd., S. 154.

¹⁶ Vgl. zum Folgenden: ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 379; NOLTE (wie Anm. 1), S. 71. Bildnisse von Großherzog Karl bzw. überhaupt die Verehrung für den Verfassungsgeber trat gegenüber der Verfassung selbst beim Fest deutlich zurück; vgl. ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 380.

¹⁷ NOLTE (wie Anm. 1), S. 71.



Abb. 1: Das Denkmal auf dem Schutterlindenberg bei Lahr wurde, aus privaten Spenden finanziert, anlässlich des Verfassungsjubiläums 1843 erbaut und eingeweiht. Die aus Sandstein errichtete Säule wurde im Zweiten Weltkrieg beschädigt und im Jahr 1962 von der Stadt Lahr neu aufgerichtet. Dabei erfolgte die Umgestaltung des früheren Sockelgeschosses zu einer Bank. Eine weitere Restaurierung wurde 1998 anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Revolution von 1848/49 durch den Rotary-Club Lahr veranlasst.

An manchen Orten ging diese quasireligiöse Verehrung noch weiter, so in Villingen, wo die Verfassung während des Gottesdienstes am Festtag auf einem eigens für sie errichteten Altar in der Mitte des Chorbogens in der Kirche präsentiert wurde¹⁸. Die Adaption religiöser Formen stand jedoch nicht im Mittelpunkt der Feiern. Diesen bildete vielmehr die Versammlung, die sich in der Regel an den Umzug anschloss, und meist vor dem Rathaus oder auf einem örtlichen Festplatz stattfand¹⁹. In vielen Gemeinden wurden dabei Exemplare der Verfassung an die Festgenossen verteilt, insgesamt wohl mehrere zehntausend Stück²⁰. Eigens kreierte Gedichte (u. a. durch Hoffmann von Fallersleben für Mannheim) sowie patriotische und verfassungsbezogene Lieder wurden vorgetragen, es erfolgten Hochrufe auf die Verfassung, den Verfassungsgeber Großherzog Karl ebenso wie auch das Verlesen von Teilen des Verfassungstextes²¹.

All dies umrahmte das Herzstück der Versammlung, die Rede, die von einem Abgeordneten der Zweiten Kammer oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung stand, vom Bürgermeister bzw. lokalen Honoratioren gehalten wurde. Diese Ansprachen ähnelten sich in den meisten Städten²². Die Redner gingen auf die Entstehung der Verfassung ein, priesen ihre Vorzüge, sie formulierten Bekenntnisse zur Verfassung, forderten ihren Schutz und ihre Bewahrung und feierten auch die Erfolge der Liberalen in der Zweiten Kammer²³. Zwar findet sich vielfach der Topos von der unvollendeten Verfassung, was durch zwei klassische Forderungen der Liberalen behoben werden sollte, nämlich durch die Sicherung der Pressefreiheit und die Etablierung von Geschworenengerichten²⁴. Doch waren dies keine Forderungen, die den Rahmen der Verfassung sprengten oder ihre umfassende Weiterentwicklung intendierten. Radikale Reden mit derartigen Forderungen kamen nur vereinzelt vor²⁵. Insofern spiegeln die Reden wie das Verfassungsfest insgesamt die defensive Haltung des badischen Kammerliberalismus wieder und waren ein Bekenntnis zur konstitutionellen Monarchie. Man grenzte sich vom »Absolutismus« ab und identifizierte sich also mit dem bestehenden Staat, solange sich die Regierung an die Verfassung und die Gesetze hielt²⁶. Wirtschaftliche Fragen oder Probleme im Land spielten in diesen Reden hingegen kaum eine Rolle. Dieser Versammlung schloss sich meist ein Festessen an, das

¹⁸ Vgl. HUBER (wie Anm. 1), S. 368; MATHY (wie Anm. 1), S. 303; ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 380, sieht weltliche Elemente dominierend; Huber betont den kultischen Charakter der Verfassung bei den Feiern; HUBER (wie Anm. 1), S. 368.

¹⁹ NOLTE (wie Anm. 1), S. 71.

²⁰ So wurden z. B. allein in Lahr 2.000 Exemplare vom Gutsbesitzer Metzger gestiftet; MATHY (wie Anm. 1), S. 253; NOLTE (wie Anm. 1), S. 74; WIEN (wie Anm. 1), S. 170 f.

²¹ Vgl. hierzu: ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 378 f.; WIEN (wie Anm. 1), S. 168, 172–174; Festlied zur 25-jährigen Verfassungsfeier den 22. August 1843 gesungen zu Mosbach a. N., Heilbronn 1843; MATHY (wie Anm. 1), S. IX–XI, 193 f.

²² Vgl. MATHY (wie Anm. 1), passim; WIEN (wie Anm. 1), S. 166; NOLTE (wie Anm. 1), S. 75; HUBER (wie Anm. 1), S. 356 f.

²³ NOLTE (wie Anm. 1), S. 76.

²⁴ WIEN (wie Anm. 1), S. 166.

²⁵ Ebd., S. 167.

²⁶ Vgl. NOLTE (wie Anm. 1), S. 77.

in Sälen, Festzelten oder unter freiem Himmel stattfand. Ihren Ausklang fanden viele Feiern abends mit Illuminationen der Städte, mit Feuerwerken, Musik u. ä.²⁷.

Nur wenige Städte wichen von diesem Festkanon ab: allen voran Karlsruhe und Freiburg. In Karlsruhe war die Jubiläumsfeier sehr zurückhaltend gestaltet. Von Konservativen organisiert, machten hier Lobpreisungen des Fürstenhauses den Grundtenor der Feiern aus, und die Verfassungsgebung wurde vor allem als herrscherliche Gnade dargestellt²⁸. In Freiburg standen sich ein liberales Bürgerkomitee und der konservative Gemeinderat konfrontativ gegenüber, so dass letztlich zwei getrennte Feiern abgehalten wurden, aber keine öffentliche Rede zustande kam: Es war ein stummes Fest²⁹.

Trotz dieser Abweichungen in zwei wichtigen Städten des Landes, scheint auf den ersten Blick das von den Liberalen vielfach propagierte Ideal einer „klassenlosen Bürgergesellschaft“³⁰ im Rahmen der Jubiläumsfeiern Realität geworden zu sein. Gerade durch die weitgehende Durchführung der Jubiläumsfeiern unter freiem Himmel hoben sich diese von der Abgeschlossenheit höfisch-adliger Feiern ab und dadurch konnte zumindest theoretisch auch die gesamte Bevölkerung in das Fest eingebunden werden³¹. Doch der Schein trügt³²: Denn schon die Umzüge durch die Gemeinden spiegelten sehr deutlich die soziale Hierarchie in den Kommunen wieder³³. Schließlich wurden diese meist vom Festkomitee und hochrangigen auswärtigen Gästen angeführt, während die gewöhnlichen Festteilnehmer allenfalls am Ende marschierten. Und auch die Festessen, die ja in der Regel in Sälen oder Festzelten stattfanden, grenzten weite Teile der ärmeren Bevölkerung aus.

Die badische Regierung stand den liberalen Festaktivitäten hilflos gegenüber. Verboten ließen sich die Veranstaltungen kaum, beteiligen wollte man sich aber auch nicht³⁴. Um die Verfassungsfeiern nicht gänzlich der Opposition zu überlassen, forderte die Regierung schließlich die Staatsbeamten auf, sich an der Vorbereitung und Ausführung der Feste zu beteiligen. Dahinter verbarg sich die Hoffnung, dass die Beamten sich im Sinne der Regierung für eine konservativere Gestaltung der Feiern stark machen würden. Dies gelang jedoch allenfalls in Einzelfällen: einerseits, weil nur ein Teil der Beamten der Aufforderung überhaupt Folge leistete, andererseits,

²⁷ Vgl. MATHY (wie Anm. 1), *passim*.

²⁸ ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 281; WIEN (wie Anm. 1), S. 143 f., 153, 157 f.; NOLTE (wie Anm. 1), S. 68, 82.

²⁹ ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 377 f.; WIEN (wie Anm. 1), S. 144, 146 f., 166; NOLTE (wie Anm. 1), S. 68, 82 f.

³⁰ Vgl. hierzu NOLTE (wie Anm. 1), S. 79 f.

³¹ Vgl. hierzu ebd., S. 71; WIEN (wie Anm. 1), S. 134 f., 155.

³² Vgl. hierzu NOLTE (wie Anm. 1), S. 80 f.

³³ Vgl. WIEN (wie Anm. 1), S. 160 f.; vgl. z. B. MATHY (wie Anm. 1), S. 186; NOLTE (wie Anm. 1), S. 71.

³⁴ Vgl. GLAK 236 Nr. 15041, Ministerium des Innern vom 17.07.1843; vgl. auch ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 377.

weil sich diese vielfach nicht durchsetzen konnten oder vereinzelt auch nicht im Sinne der Regierung agierten und sich gar zu sehr auf das liberale Fest einließen³⁵.

Die Jubiläumsfeiern der badischen Verfassung 1843 waren als Bürger- und Volksfest für die liberale Kammeropposition ein großer Erfolg: Sie pflanzten den Verfassungsgedanken tief in das kollektive Bewusstsein der Bevölkerung Badens ein, dokumentierten den liberalen Freiheitsanspruch und feierten die partizipatorische Verfassungskultur des Landes³⁶. Sie brachten eine neue Welle der politischen Mobilisierung und läuteten das Ende der Ära Blittersdorff ein. Sie markierten den Höhepunkt des Kammerliberalismus in Baden.

II. Die Jubiläumsfeiern in Baden 1868

Die Feiern zum 50-jährigen Jubiläum der badischen Verfassung 1868 standen unter dem Eindruck der sich abzeichnenden nationalen Einigung Deutschlands. Nach 1866 verfolgte die Regierung unter der Leitung von Karl Mathy und Julius Jolly (ab Anfang 1868) außenpolitisch das Ziel einer Eingliederung Badens in den Norddeutschen Bund bzw. eine möglichst baldige Reichseinigung. Die völkerrechtliche Unabhängigkeit nach dem Erlöschen des Deutschen Bundes infolge des Krieges von 1866 sah man in Karlsruhe sicherheitspolitisch als gefährlich an und wollte diesen Zustand möglichst bald beenden. Innenpolitisch war zwar die liberale Neue Ära 1868 bereits zu Ende gegangen, die Liberalen dominierten jedoch weiterhin die Politik und verfügten in der Zweiten Kammer über eine deutliche Mehrheit³⁷. Allerdings tat sich für sie infolge des Kulturkampfes eine neue Frontlinie zu dem sich entwickelnden politischen Katholizismus auf. Verfassungspolitisch erfuhr das Land 1867/68 einen gewissen Modernisierungsschub, der z. B. beim Wahlrecht die Praxis der politischen Weinändler beendete³⁸.

Die um den 22. August 1868 abgehaltenen Jubiläumsfeiern waren wie 1843 dezentral organisiert, wurden geplant und durchgeführt von den Gemeinden oder liberalen Bürgern vor Ort³⁹. Eine staatliche Initiative ist nicht erkennbar. Nach Auf-

³⁵ Vgl. hierzu WIEN (wie Anm. 1), S. 175 f.

³⁶ Vgl. NOLTE (wie Anm. 1), S. 70.

³⁷ Vgl. hierzu und für das Folgende Hans FENSKE, Baden 1860 bis 1918, in: SCHWARZMAIER (wie Anm. 8), S. 152–170.

³⁸ Um den in Baden geltenden Zensus für die Wählbarkeit in die Zweite Kammer zu umgehen, gab es die Möglichkeit, ein sogenanntes Weinhandelspatent zu erwerben, was von zahlreichen Kandidaten und Abgeordneten genutzt wurde. Im Jahr 1867 wurde der Zensus abgeschafft und damit wurden auch die Weinhandelspatente obsolet; vgl. hierzu in diesem Band Detlev FISCHER, Verfassungsrechtlicher Modernisierungsbedarf in Baden und Württemberg im 19. und frühen 20. Jahrhundert, S. 129 f.; Hans FENSKE, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993, S. 63.

³⁹ Vgl. Badischer Beobachter vom 01.09.1868; Karlsruher Tagblatt vom 20.08.1868, Anzeigen; Karlsruher Zeitung 14.08.1868, Artikel „Lahr 12.08.1868“; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, kleinere Artikel, hier Kreis Lörrach; Karlsruher Zeitung vom 26.08.1868, Artikel „Baden“.



Abb. 2a und 2b: Kreuzer zum 50-jährigen Jubiläum der Badischen Verfassung 1868.

fassung des Innenministeriums besaß das Jubiläumsfest ohnehin keinen *offiziellen Charakter*⁴⁰. Konsequenterweise lehnte das Ministerium daher z. B. einen Antrag des Festausschusses in Griesbach auf Unterstützung der lokalen Feier in Höhe von 1.000 fl. ab⁴¹. Auch der Großherzog trat am Jubiläumstag nicht öffentlich in Erscheinung. Dennoch wiesen die Feiern nun eine größere Staatsnähe auf als 1843: So ließ das Finanzministerium auf Bitten des Heidelberger Festausschusses eine Kupfermünze im Wert von 1 Kr. zur Erinnerung an das Verfassungsfest prägen⁴². Sie wurde bei verschiedenen Feiern u. a. an Schulkinder verteilt⁴³. Zudem wurden nun zuweilen Staatsbeamte von Festkomitees aufgefordert, den Vorsitz im örtlichen Festausschuss zu übernehmen⁴⁴. Und auch als Festredner fungierten letztlich verschiedene Minister, so in Karlsruhe und Durlach.

Zwischen Staat und liberaler Festbewegung gab es keine Berührungspunkte mehr. Dies kann auch nicht verwundern, war doch der Liberalismus in den 1860 Jahren, um es mit Lothar Gall auszudrücken, die „regierende Partei“ in Baden⁴⁵. Andererseits war er aber nun auch nur noch eine Partei unter mehreren. Die partielle Identität zwischen Volk und Bürgertum war aufgelöst, was sich auch bei den Jubiläumsfeiern zeigen sollte. Aufgrund der politischen Spannungen infolge des Kulturkampfes verwei-

⁴⁰ GLAK 236 Nr. 15041, Ministerium des Innern an das Ministerium der Finanzen vom 13.08.1868.

⁴¹ StAF B 727/12 Nr. 4282, Ministerium des Innern an das Bezirksamt Oberkirch vom 25.06.1868.

⁴² GLAK 236 Nr. 15041, Ministerium der Finanzen an Ministerium des Innern vom 08.08.1868.

⁴³ Badischer Beobachter vom 26.08.1868, Artikel zur Verfassungsfeier in Rastatt.

⁴⁴ StAF B 727/12 Nr. 4282, Schreiben des Komitees in Griesbach an das Bezirksamt Oberkirch vom 16.03.1868.

⁴⁵ Vgl. Lothar GALL, *Der Liberalismus als regierende Partei: das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung*, Wiesbaden 1968.

gerten nämlich Teile der katholischen Bevölkerung im Land die Teilnahme am Fest⁴⁶. Das Erzbischöfliche Ordinariat verbot gar die Abhaltung von Festgottesdiensten am Jubiläumstag⁴⁷. Dahinter verbarg sich letztlich auch eine kritische Haltung gegenüber der Verfassung selbst, fühlte sich doch die katholische Seite im Kulturkampf durch die Verfassung eben nicht geschützt. Diese habe nämlich nicht verhindert, dass das Land in die gegenwärtigen Zustände gekommen sei, so der Vorwurf in der katholischen Presse⁴⁸. Der Konflikt zwischen Liberalen und katholischer Partei führte in Bruchsal gar zu einem Eklat, der offenbar der Feier im dortigen Lokal Fortuna ein frühzeitiges Ende bereitete⁴⁹. Auch von außen wurden die Verfassungsfeiern nicht mehr als Volksfeste, sondern als Veranstaltungen der liberal-nationalen Partei in Baden wahrgenommen, was z. B. aus den Berichten des württembergischen Gesandten in Karlsruhe Oskar von Soden hervorgeht⁵⁰.

Jubiläumsfeiern fanden in mindestens 30 badischen Städten statt⁵¹. Wie groß die Beteiligung an ihnen war und welche Stimmung die Festlichkeiten prägte, darüber gibt es divergierende Nachrichten. Hauptquellen hierfür bilden Zeitungsberichte und diese sind je nach politischer Ausrichtung des Blattes stark gefärbt. Zeichnen liberale oder staatsnahe Zeitungen wie z. B. die Karlsruher Zeitung oder die Freiburger Zeitung ein überaus positives Bild der Feiern und berichten von einer großen Beteiligung bei einem würdigen und stimmungsvollen Festgeschehen⁵², so beurteilen katholische Blätter wie der Badische Beobachter und der Pfälzer Bote die Jubiläumsveranstaltungen durchweg negativ: Die Feiern seien *leer und kalt*⁵³ gewesen, *keine Spur von wahrer Festfreude* [...], *durchweg der Charakter des Gemachten, ohne inneres Bedürfnis*

⁴⁶ Vgl. die Rede des Freiburger Stadtrates Carl Mez, in: Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland und Freiburg“; Pfälzer Bote für Stadt und Land vom 22.08.1868, Aufruf „Landesleute! Mitbürger!“.

⁴⁷ Vgl. z. B. Badener Wochenblatt vom 25.08.1868 bzgl. der Feier in Bühl.

⁴⁸ So der Pfälzer Bote für Stadt und Land vom 22.08.1868, Aufruf „Landesleute! Mitbürger!“. Gemeint war damit die Kulturkampfgesetzgebung, aber auch die Inhaftierung eines katholischen Journalisten in Mannheim wegen Pressevergehens; vgl. Badischer Beobachter vom 22. und 25.08.1868, Artikel zur Verfassungsfeier in Karlsruhe.

⁴⁹ Badischer Beobachter vom 01.09.1868, Artikel zur Verfassungsfeier in Bruchsal.

⁵⁰ HStAS E 50/04 Nr. 203, Berichte Sodens vom 25. und 31.08.1868. Engehausen betrachtet die Feiern hingegen als Staatsfeiern; vgl. ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 383.

⁵¹ Feiern ließen sich in den durchgesehenen Zeitungen nachweisen in: Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Heidelberg, Baden-Baden, Bühl, Bruchsal, Griesbach, Lahr, Sinsheim, Wiesloch, Schwetzingen, Tauberbischofsheim, Durlach, Pforzheim, Mannheim, Kreis Lörrach (u. a. Schopfheim), Tiengen, Freiburg, Donaueschingen, Konstanz, Ettlingen, Gengenbach, Schönaue im Wiesental, Waldkirch, Meßkirch, Rheinbischofsheim, Kork, Achern, Waldshut. Da jedoch nicht alle badischen Zeitungen für diesen Beitrag durchgesehen werden konnten, könnten durchaus noch in weiteren Orten Veranstaltungen stattgefunden haben.

⁵² Vgl. z. B. Freiburger Zeitung vom 26.08.1868, Artikel „Politische Übersicht“; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel über Verfassungsfeiern, vom 26.08.1868 Artikel „Baden“; Kehler Grenzboten vom 29.08.1868, Artikel „Politischer Wochenbericht“; Badener Wochenblatt vom 25.08.1868. Gemeinderat Mez in Freiburg betonte dabei, dass man sich, auch wenn sich die katholische Seite dem Fest verweigere, dadurch die Festfreude nicht stören lasse; vgl. Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland. Freiburg“.

⁵³ Badischer Beobachter vom 25.08.1868 über die Feier in Karlsruhe.

und Herzensantheil – das war die Signatur des Ganzen⁵⁴. Die Wahrheit dürfte wohl irgendwo dazwischenliegen. Sicherlich, die Stimmung war eine ganz andere als 1843, sachlicher, nüchterner, schon weil einerseits nicht mehr um die Existenz der Landesverfassung gekämpft werden musste und andererseits weil sie natürlich aufgrund der möglichen nationalen Einigung zumindest in Teilen zur Disposition stand. Dennoch dürften die Feiern wohl nicht so *leer und kalt* verlaufen sein, wie der Badische Beobachter urteilte. Darauf verweisen einmal das an vielen Orten umfangreiche Festprogramm, aber auch die im Mittelpunkt der Feiern stehenden Festreden.

Der Festablauf orientierte sich gerade in den kleineren Städten meist am Modell von 1843⁵⁵: Auftakt der Feiern am Tag zuvor, Böllerschüsse, Feuerwerk, vereinzelt Freudenfeuer, Beflaggung der Stadt, Glockengeläut, meist auch Festzug durch die Gemeinde, Versammlung mit Festrede und Festessen mit politischen Toasten und musikalischer Umrahmung⁵⁶. Auch kam es zu Denkmalsetzungen, etwa in Gengenbach und Baden-Baden⁵⁷. In Wiesloch und Pforzheim wurden die Feiern gar noch auf den 23. August ausgedehnt⁵⁸, dauerten also drei Tage. Tendenziell fanden mehr reine Saalveranstaltungen statt als 1843. Fast gänzlich aus dem Programmkanon verschwunden waren neben den katholischen Gottesdiensten nun aber die Elemente sakraler Überhöhung der Verfassung⁵⁹, und auch ein Verlesen oder Verteilen des Verfassungstextes hatte sich nach 50 Jahren überlebt.

Der Tenor der wiederum sehr oft von Abgeordneten gehaltenen Festreden war zweigeteilt⁶⁰. Auf der einen Seite gab es verschiedene Ansprachen, die die Verfassung und ihre Bedeutung für das Land ins Zentrum rückten⁶¹, ihre Entstehungsgeschichte und die Erfolge der verfassungspolitischen Kämpfe der vergangenen 50 Jahre rekapitulierten oder sie als Quelle der Freiheit des einzelnen und der Einheit des Staates feierten⁶². Dabei wurde das Großherzogtum mitunter zum Hort der Modernität stili-

⁵⁴ Badischer Beobachter vom 26.08.1868 über die Feier in Offenburg.

⁵⁵ Vgl. StAF B 727/12 Nr. 4282, Schreiben des Komitees in Griesbach an das Bezirksamt Oberkirch vom 16.03.1868.

⁵⁶ Vgl. hierzu die verschiedenen Artikel zum Festgeschehen in der Karlsruher Zeitung vom 22., 25., 26., 27.08.1868.

⁵⁷ Badener Wochenblatt vom 25.08.1868; Ortenauer Bote Gengenbach vom 20.08.1868, Programm; Karlsruher Zeitung vom 27.08.1868. In Gengenbach wurde der Gedenkstein jedoch in der Nacht nach dem Fest entwendet. Ob dies einen politischen Hintergrund hatte, blieb offen.

⁵⁸ Karlsruher Zeitung vom 22. und 25.08.1868.

⁵⁹ Lediglich für den Festzug durch Bühl ist gemäß Programm bislang nachweisbar, dass die Verfassungsurkunde neben einem Bildnis von Großherzog Karl von Jungfrauen beim Umzug durch die Stadt getragen werden sollte; vgl. Badener Wochenblatt vom 20.08.1868, Artikel zur Feier in Bühl; vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Bühl.

⁶⁰ Die Reden sind nur in der Tagespresse überliefert und z.T. nur verkürzt wiedergegeben.

⁶¹ Vgl. z. B. Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Durlach; Freiburger Zeitung vom 23.08.1868, Artikel zur Feier in Freiburg.

⁶² Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Tagesnachrichten“, Rede von Oberstaatsanwalt von Hillern; Artikel zur Feier in Griesbach; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Das Karlsruher Verfassungsfeiertag vom 22. August“, Rede Ministerialrat Nicolai; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Griesbach; Karlsruher Zeitung vom

siert, indem gerade die Veränderungen der liberalen Ära in den 1860er Jahren betont und insbesondere die Kulturkampfgesetze auf dem Schulsektor positiv hervorgehoben wurden⁶³. Die Nationalliberalen feierten sich selbst. Mit Fürstenlob wurde auch nicht gespart. Neben dem Verfassungsgeber Großherzog Karl erfreute sich besonders der regierende Großherzog Friedrich I. als Hüter und Beschützer der Verfassung besonderer Wertschätzung⁶⁴. Ebenso galten nun die Beamten allgemein als Wächter der Konstitution⁶⁵ – eine Einordnung, die 1843 kaum einem Redner eingefallen wäre. In vielen dieser Reden, aber auch in den begleitenden Presseberichten tritt zudem ein gewisser Stolz auf die eigene Verfassung zu Tage: Durch sie sei Baden in den letzten 50 Jahren als Verfassungsstaat den anderen deutschen Staaten vorangegangen und habe eine über seine eigentliche Größe weit hinausgehende Bedeutung erlangt⁶⁶.

Auf der anderen Seite dominierte bei etlichen Rednern die von ihnen ersehnte nationale Einheit die Ansprache⁶⁷. Einer der Hauptredner der Karlsruher Feier, der badische Kriegsminister Gustav Friedrich von Beyer widmete bezeichnenderweise den Hochruf am Ende seiner Rede nicht der Verfassung, sondern rief aus *Deutschland – unser großes einiges, starkes, deutsches Vaterland! Es lebe hoch! Abermals hoch! Und immerdar hoch!*⁶⁸ Heinrich von Treitschke, Sachse und einer der Redner in Heidelberg, beurteilte aus nationaler Perspektive die Veranstaltung im Nachhinein gar als eine *Verfassungsleichenfeier*⁶⁹. Dieses Verdikt teilten badische Redner nicht. Im Gegenteil, sie versuchten vielmehr der Verfassung auch unter dem Dach eines künftigen Nationalstaates eine Zukunftsperspektive zuzuschreiben. Zwar sei man sich, wie August Lamey in Mannheim bekundete, bewusst, dass *der Vollbestand unserer Verfassung [...] nicht aus diesen Ereignissen* [d. h. der nationalen Einigung zu, M.F.]

26.08.1868, Artikel zur Feier in Heidelberg; Artikel zur Feier in Lahr; Karlsruher Zeitung vom 27.08.1868, Artikel zur Feier in Ettlingen, Artikel zur Feier in Schönwald i. W.; Kehler Grenzbote vom 25.08.1868.

⁶³ Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Tagesnachrichten“, Rede von Oberstaatsanwalt von Hillern; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Durlach; Badener Wochenblatt vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Baden-Baden.

⁶⁴ Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Griesbach; Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zu den Feiern in Mannheim, Baden-Baden und Karlsruhe; vom 26.08.1868, Artikel zu den Feiern in Heidelberg und Freiburg.

⁶⁵ Vgl. z. B. Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Das Karlsruher Verfassungsfest vom 22. August“, Rede Ministerialrat Nicolai.

⁶⁶ Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland. Freiburg“; Karlsruher Tagblatt vom 21.08.1868, Anzeigen (hier nicht in einer Rede, sondern in einer Ankündigung der Feier); Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Das Karlsruher Verfassungsfest vom 22. August“, Rede Freiherr von Dusch; Artikel zur Feier in Durlach; Badener Wochenblatt vom 20.08.1868, Artikel zur Feier in Bühl (Vorankündigung).

⁶⁷ Vgl. hierzu ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 383 f.

⁶⁸ Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868; vgl. ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 383 f.

⁶⁹ Vgl. Max CORNICELIUS (Hg.), Heinrich von Treitschkes Briefe, Bd. 3, Leipzig 1920, S. 220, Brief Treitschkes an seine Frau vom 02.09.1868; vgl. Frank ENGEHAUSEN, Es blüht im Lande Baden ein Baum ganz wunderbar. Die Verfassung von 1818, in: ZGO 167 (2019), S. 191.

retten sein werde⁷⁰. Doch ihr Geist werde fortleben, in welcher Form auch immer⁷¹. Schließlich sei, so etwa der Freiburger Gemeinderat Carl Mez, die *Verfassung* [zwar] *ein menschliches Werk und als solches unvollkommen, aber sie* [sei eben] *der Verbesserung zugänglich*⁷². Ja, die nationale Einigung wurde gar als einzige Chance gesehen, den badischen Verfassungsstaat auf Dauer zu sichern. In Karlsruhe bekundete etwa Ministerialrat Nicolai, dass *wahrhaft frei nur das Volk ist, welches auch die Macht besitzt, seine Freiheiten zu schützen*, und dazu sei das nach 1866 gänzlich unabhängige Baden kaum in der Lage. Insofern meinte man durch die Einheit den Verfassungsstaat im Land nicht zu schwächen, sondern zu stärken⁷³.

Letztlich standen die Verfassungsfeiern in Baden 1868 also unter einem gewissen Zwiespalt zwischen dem Bewahren der eigenen Verfassungstradition und dem Streben nach einer Integration in einen größeren nationalen Staatsverband.

III. Der Ausfall von Feiern anlässlich der Verfassungsjubiläen 1893 und 1894

Das 75-jährige Jubiläum der Verfassung 1893 wurde in Baden, aber auch in Württemberg 1894 nicht gefeiert. Dies dürfte auf ein ganzes Bündel von Ursachen zurückzuführen sein: einmal die sinkende Bedeutung der Landesverfassungen nach der Reichsgründung sowie vielleicht auch der Unmut darüber, dass eine Modernisierung der Verfassungen überfällig war und erst Anfang des 20. Jahrhunderts in beiden Ländern erreicht werden konnte⁷⁴. Hinzu kam vielleicht auch, dass Jubiläen im 19. Jahrhundert eher im 50- als im 25-Jahresrhythmus begangen wurden. Zudem hatten die Monarchen, insbesondere Großherzog Friedrich I. in Baden, der Verfassung als Projektionsfläche einer Landesidentität erhebliche Konkurrenz gemacht, was sich im Großherzogtum zwischen 1890 und 1906 in den mit großem Pomp betriebenen Feiern zu runden Geburtstagen des Großherzogs, zu Regierungsjubiläen und zu seiner Goldenen Hochzeit manifestierte.

IV. Die Feiern zum 100-jährigen Verfassungsjubiläum in Baden 1918

Die Feiern zum 100-jährigen Jubiläum der badischen Verfassung fanden jedoch statt. Das Jubiläum stand im August 1918 aber unter dem Eindruck des sich zu Ende neig-

⁷⁰ Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Mannheim.

⁷¹ Vgl. Reden von Carl Mez in Freiburg und Kreisgerichtsdirektor Puchelt in Baden-Baden, in: Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland. Freiburg“; Badener Wochenblatt vom 25.08.1868, Artikel zur Feier in Baden-Baden.

⁷² Freiburger Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Deutschland. Freiburg“.

⁷³ Karlsruher Zeitung vom 25.08.1868, Artikel „Das Karlsruher Verfassungsfest vom 22. August“.

⁷⁴ Vgl. auch für das Folgende ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 384.

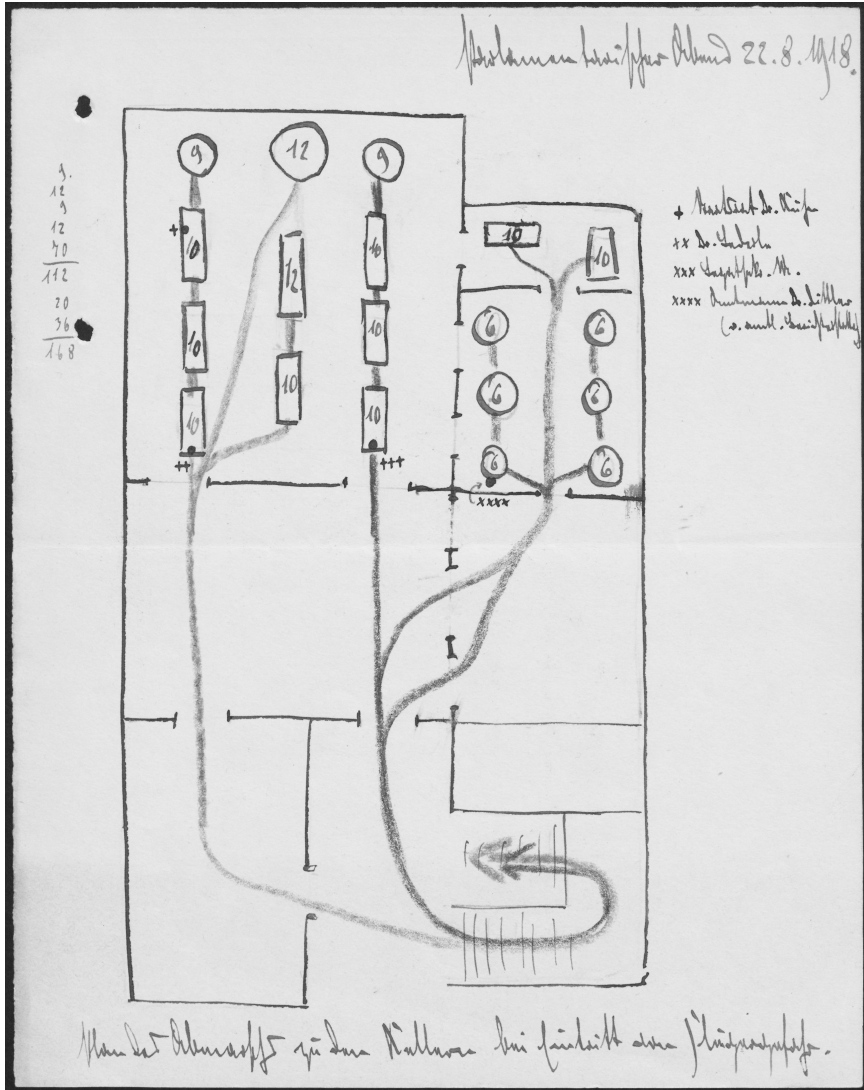


Abb. 3: Fluchtplan (*Plan des Abmarschs zu den Kellern bei Eintritt von Fliegergefahr*) und Fluchtwege im Falle eines Fliegerangriffs, für die Gäste des Parlamentarischen Abends, der auf Einladung von Außenminister Düringer anlässlich des Verfassungsjubiläums 1918 in den Räumen des Staatsministeriums stattfand. Dabei sollten die Gäste in die Keller des Gebäudes geleitet werden. Fluchtpläne gab es auch schon für die im Rahmen des Jubiläums tagsüber durchgeführten Veranstaltungen. Die Ziffern bezeichnen die Nummern der einzelnen Tische, die Kreuze die Sitzplätze der vor Ort eingesetzten Beamten.

genden Ersten Weltkrieges und der wahrscheinlicher werdenden deutschen Niederlage: Aufgrund der Kriegslage mussten die Feierlichkeiten im Wesentlichen auf eine Festveranstaltung in Karlsruhe konzentriert werden, und deren Programm wurde aus Furcht vor feindlichen Fliegerangriffen erst am Tag der Feier publiziert⁷⁵. Auch wurden für den Fall eines Angriffs auf die Veranstaltung selbst Evakuierungspläne für die Festgäste ausgearbeitet⁷⁶ (vgl. Abb. 3, S. 173). Landesweit machten nur der Aufruf von Großherzog Friedrich II. *An mein Volk!*, der vorab in wohl sämtlichen Zeitungen Badens abgedruckt wurde⁷⁷, sowie Glockengeläut und die Beflaggung öffentlicher Gebäude inklusive der Kirchen auf das Jubiläum aufmerksam⁷⁸.

Kleinere, lokal organisierte Gedenkveranstaltungen fanden in Freiburg, Villingen, Waldshut und in Lahr-Dinglingen statt, wo in den Vormittagsstunden des 22. August die Schuljugend mit ihren Lehrern zum Verfassungsdenkmal auf den Schutterlindenberg stieg, die Säule mit einem Tannenzweig schmückte, ein Lehrer die Bedeutung des Tages erläuterte und diese kleine Festversammlung nach weiteren Ansprachen und dem Absingen mehrerer Lieder, u. a. des Deutschlandliedes wieder in den Ort zurückkehrte⁷⁹.

Die Initiative für die landesweiten Festmaßnahmen (Glockengeläut, Fahnen schmuck etc.) sowie für die Hauptfeier in Karlsruhe ging von Großherzog Friedrich II. und seiner Regierung aus. Im Gegensatz zu ihren Vorgängern war die Jubiläumsfeier 1918 eine staatliche Veranstaltung. Das Jubiläum erfuhr dadurch auch eine deutlich stärkere monarchische Prägung als noch 1868, was sich gerade bei der Veranstaltung in Karlsruhe zeigte: Morgens fanden Gottesdienste der beiden großen christlichen Konfessionen statt, am Nachmittag empfing der Großherzog die Parlamentarier im Schloss, abends hatte Außenminister Düringer zu einem Parlamentarischen Abend im Staatsministerium geladen⁸⁰. Im Zentrum der Feierlichkeiten stand jedoch der Festakt im Sitzungssaal der Zweiten Kammer im Ständehaus am späten Vormittag. Auf Wunsch des Großherzogs sollte diese Sitzung *sich so abspielen, wie*

⁷⁵ Vgl. GLAK 233 Nr. 11168, Innenminister von Bodman an die Amtsvorstände vom 18.08.1918. Dies erfolgte mit gutem Grund, hatte sich noch am Tag der Feier ein Fliegerangriff auf Karlsruhe ereignet, bei dem mehrere Menschen zu Tode kamen, derer während der Verfassungsfeierlichkeiten durch den Großherzog auch gedacht wurde; vgl. Freiburger Zeitung vom 23.08.1918 Morgen, Artikel „Zur Verfassungsfeier in Baden“.

⁷⁶ Vgl. GLAK 231 Nr. 9150, Vorkehrungen gegen Fliegergefahr anlässlich des Festaktes der Jahrhundertfeier der badischen Verfassung im Ständehaus in Karlsruhe.

⁷⁷ Tenor seiner Proklamation war die Betonung eines einträchtigen Zusammenwirkens von Fürst und Volk gerade in den schweren Zeiten des Krieges, für das die Verfassung eine bewährte Grundlage als Grundfeste badischer Freiheit und Ordnung bilden würde; Karlsruher Zeitung vom 22.08.1918, Proklamation des Großherzogs Friedrichs II. „An Mein Volk!“.

⁷⁸ Vgl. z. B. Staufener Wochenblatt vom 22.08.1918, Artikel „Aus Stadt und Bezirk“; Badische Presse vom 21.08.1918, Mittag, Artikel „Die Verfassungsfeier“. Beflaggungen von Privathäusern fielen offenbar eher spärlich aus; Freiburger Zeitung vom 23.08.1918 Morgen, Kurzaufsatz zu den Freiburger Feiern.

⁷⁹ Badische Presse vom 24.08.1918 Mittag, Artikel zur Feier in Dinglingen bei Lahr.

⁸⁰ Zum Programm vgl. Karlsruher Zeitung vom 22.08.1918; Badische Presse vom 23.08.1918, Artikel „Zum 100. Gedenktag der badischen Verfassung“; vgl. auch GLAK 233 Nr. 32672.

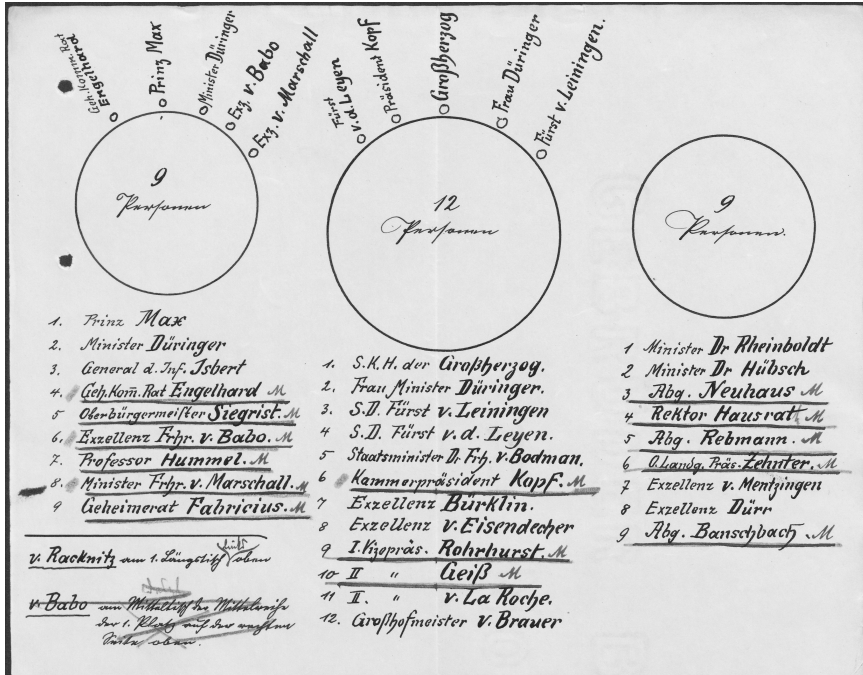


Abb. 4: Belegungsplan der drei Haupttische am Parlamentarischen Abend anlässlich des Verfassungsjubiläums am 22. August 1918. Als einzige Frau und am Tisch des Großherzogs neben diesem platziert war dabei die Gattin von Minister Düringer zugegen, wohl weil sie und ihr Mann die Rolle der Gastgeber bei diesem Empfang zu erfüllen hatten.

eine feierliche Eröffnung der Landstände⁸¹. Und tatsächlich bestimmte der Monarch mit dem von ihm gewählten Zeremoniell den Charakter der Veranstaltung: Er zog vor den bereits versammelten Abgeordneten beider Kammern mit Gefolge ein⁸², wurde mit Hochrufen empfangen und nahm auf dem Thronessell Platz. Prinz Max von Baden als Präsident der Ersten Kammer und Ferdinand Kopf als Präsident der Zweiten hielten Ansprachen, denen der Großherzog mit einer eigenen Rede antwortete, bevor mit dem Auszug des Monarchen auch die Versammlung endete. Die Rituale der konstitutionellen Monarchie wurden zelebriert und damit die herausgehobene Stellung des Großherzogs in der Verfassung unterstrichen und bestätigt. So wurde deutlich gemacht, dass die Verfassung in ihrer bestehenden Form als aktuell und ge-

⁸¹ GLAK 233 Nr. 32672, von Mentzingen (Oberstkammerherrenamt) an Staatsrat vom 08.08.1918.

⁸² Vgl. hierzu: Amtliche Berichte über Verhandlungen der badischen Ständeversammlung, Karlsruhe 10.09.1918, Gemeinsame Sitzung der beiden Kammern der Landstände zur Jahrhundertfeier der Verfassung (auch in GLAK 233 Nr. 32670).

festigt betrachtet werden sollte und die Einheit von Fürst und Volk beschworen. Dies bestätigten auch die Reden, die beim Festakt im Ständehaus gehalten wurden⁸³. Fragen hinsichtlich einer grundlegenden Reform der Verfassung, die noch auf dem vorangegangenen Landtag 1918 diskutiert worden waren⁸⁴, spielten hingegen kaum eine Rolle: weder die Reform des Wahlrechts hin zu einem Verhältniswahlrecht, noch der Fortbestand der Ersten Kammer oder gar die letztlich über allem schwebende Frage nach einem Wechsel vom konstitutionellen zum parlamentarischen Regierungssystem. Lediglich der Großherzog selbst wies in seiner Rede darauf hin, dass *das Verfassungsleben nicht stillsteht und das Verfassungswerk in gegenseitigem Einverständnis weiterzubilden ist, wenn und soweit der Wandel der Zeiten es erfordert*⁸⁵. Doch diese Aussage entsprach in ihrer Unbestimmtheit den dilatorischen Äußerungen des badischen Staatsministers von Bodman in der Ständerversammlung zu diesem Thema⁸⁶. Es war letztlich nur eine weitere Form der Verteidigung des konstitutionellen Systems, derer sich Friedrich II. hier bediente⁸⁷.

Die übergeordnete Stellung des Großherzogs und damit die monarchische Prägung des Festes kamen darüber hinaus noch durch verschiedene herrscherliche Gesten bei der Verfassungsfeier zum Ausdruck. So erfolgte zu diesem Anlass die Verleihung von großherzoglichen Orden an verdiente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, so selbst an den sozialdemokratischen Vizepräsidenten der Zweiten Kammer Anton Geiß⁸⁸. Zudem stiftete nun der Großherzog von sich aus eine Gedächtnismedaille, wohingegen 1868 die 1-Kreuzer-Gedenkmünze ja auf bürgerliche Initiative zurückgegangen war. Diese Medaille wurde nun auch nicht mehr an die Bevölkerung verteilt, sondern nur an Personen verliehen, die am Verfassungsleben *unmittelbar* beteiligt waren: also an Abgeordnete, Minister und hohe Staatsbeamte⁸⁹. Dies wiederum

⁸³ Vgl. zu ihnen auch ENGEHAUSEN, Verfassungsfeiern (wie Anm. 1), S. 385 f.

⁸⁴ Vgl. Martin FURTWÄNGLER, Heinrich von Bodman und Karl von Weizsäcker. Regierungspolitik und Handlungsstrategien im letzten Kriegsjahr 1918, in: ZWL 79 (2020), S. 13–27.

⁸⁵ Karlsruher Zeitung vom 23.08.1918, Artikel „Die Jahrhundertfeier der badischen Verfassung“; GLAK 233 Nr. 32673.

⁸⁶ Vgl. z. B. Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständerversammlung, Zweite Kammer, Sitzung vom 09.01.1918, Sp. 188 f.; Klaus-Peter MÜLLER, Politik und Gesellschaft im Krieg. Der Legitimitätsverlust des badischen Staates 1914–1918, Stuttgart 1988, S. 241 f., 507.

⁸⁷ Dem diente auch die Verteilung einer Verfassungsgeschichte, die der nationalliberale Studienrat Dr. Robert Goldschmit verfasst hatte. Mit ihr wollte die Staatsseite die offizielle Sicht auf die Verfassung und ihre Geschichte verbreiten. Über 3.000 Exemplare des Buches erwarben die badischen Ministerien, um sie verteilen zu können; vgl. Robert GOLDSCHMIT, Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde 1818–1918, Karlsruhe 1918; GLAK 233 Nr. 11168, Ministerium des Großherzoglichen Hauses etc. an Braun'sche Hofbuchdruckerei, 15.08.1918.

⁸⁸ Martin FURTWÄNGLER, ... ganz ohne Eitelkeit und Machtgier. Der erste badische Staatspräsident Anton Geiß (1858–1944), in: ZGO 161 (2013), S. 297–324, hier S. 309; DERS. (Bearb.), Die Lebenserinnerungen des ersten badischen Staatspräsidenten Anton Geiß (1858–1944), Stuttgart 2014, S. 38–40.

⁸⁹ GLAK 233 Nr. 25887, Großherzogliches Geheimes Kabinett an Staatsministerium, von Babo vom 02.07.1918; Staatsministerium an Großherzog vom 08.07.1918. Insgesamt sollten



Abb. 5a und 5b: Gedenkmünze, die anlässlich des Verfassungsjubiläums 1918 an um die Verfassung verdiente Persönlichkeiten verliehen wurde: Auf der Vorderseite sind der Verfassungsgeber Großherzog Karl und der 1918 regierende Großherzog Friedrich II. abgebildet. Auf der Rückseite wird das Jubiläumsdatum angeführt mit einer Widmung an das Volk (*Dem badischen Volke*) als dem Adressaten der Verfassung. Aber auch hier wird das monarchische Element stark betont, steht doch die auf einem badischen Wappen liegende Krone im Zentrum der Münzseite.

verweist auf die stark gesunkene Bedeutung des Volkes bei dieser Feier. Wie bei monarchischen Festen üblich war diesem 1918 nur die Rolle eines staunenden Publikums geblieben: auf den nichtreservierten Sitzen in den Gotteshäusern oder auf den Zuschauerplätzen im Ständehaus. Letztlich war das Jubiläum eine weitgehend geschlossene Veranstaltung der politischen Führungsschicht des Landes, was aber natürlich auch durch die Kriegssituation mitbedingt war.

Trotz dieser skizzierten Ausrichtung verlief die Feier harmonisch und wurde durch kein parteipolitisches Störfeuer oder durch Proteste beeinträchtigt. Zwar musste sich der Großherzog beim nachmittäglichen Empfang im Schloss im persönlichen Gespräch kritischen Nachfragen und Bemerkungen über die Fortdauer des Krieges stellen, so z. B. durch den SPD-Führer Anton Geiß, doch wurde dabei das bestehende konstitutionelle System nicht in Frage gestellt⁹⁰.

Das badische Verfassungsjubiläum erwies sich letztlich gar als ein Medienereignis und erreichte mittels der Presse eine beachtliche Außenwirkung weit über die Grenzen Badens hinaus. Dies lag vor allem an der Rede, die Prinz Max beim Festakt im Ständehaus gehalten hatte. Diese zielte in ihrem Kern jedoch nicht allein auf die badi-

die Medaillen schließlich an 217 Personen verteilt werden; GLAK 233 Nr. 25887, Staatsministerium, Aufstellung vom 13.07.1918.

⁹⁰ Vgl. FURTWÄNGLER, Lebenserinnerungen (wie Anm. 88), S. 41. Dies galt allerdings nur mit Abstrichen für die spätere Resonanz in der SPD-Presse; Volksfreund vom 24.08.1918, Artikel „100 Jahre badische Verfassung“, Artikel „Baden. Landtagsschluß“.

sche Verfassung ab, sondern der Prinz suchte offenbar das Jubiläum dafür zu nutzen, einen Kontrapunkt gegen die ideologischen Angriffe der Entente auf Deutschland zu setzen, das eigene politische System aufzuwerten und gleichzeitig die Friedensbereitschaft des Reiches nach außen zu bekunden⁹¹. In diesem Sinne wurde sie in der Regel auch von der in- und ausländischen Presse wahrgenommen⁹².

V. Die Feiern anlässlich der Verfassungsjubiläen in Württemberg

Die Jubiläumsfeiern zur württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 wurden im 19. Jahrhundert im Gegensatz zu Baden von der Monarchie dominiert. Im Jahr 1844 bildeten sie – neben einem Empfang des Ständischen Ausschusses des Landtags bei König Wilhelm I.⁹³ – kaum mehr als ein Anhängsel des landesweit gefeierten Geburtstages des Monarchen und wurden demzufolge auch zwei Tage nach dem Jubiläum an dessen Ehrentag am 27. September begangen⁹⁴. Symptomatisch hierfür ist die Ankündigung einer Feier in Tuttlingen, wo *mit dem diesjährigen Königlichen Geburtstagsfest eine Feier des nunmehr 25jährigen Bestehens unserer württembergischen Verfassung verbunden werden sollte*⁹⁵ (vgl. auch Abb. 6, S. 179). Auch von ihrem Ausmaß her konnten die Verfassungsfeierlichkeiten weder mit den badischen Feiern von 1843 noch mit denen zum 25-jährigen Thronjubiläum Wilhelms I. 1841 mithalten. An den wenigen Orten, wo Feiern bislang nachweisbar sind, beschränkten sie sich meist auf geschlossene Saalveranstaltungen⁹⁶ oder auf das Programm,

⁹¹ Vgl. Amtliche Berichte über Verhandlungen der badischen Ständeversammlung, Karlsruhe 10.09.1918, Gemeinsame Sitzung der beiden Kammern der Landstände zur Jahrhundertfeier der Verfassung (auch in GLAK 233 Nr. 32670). Allerdings ging der Prinz in seiner Rede durchaus auf die Verfassung ein. Er charakterisierte sie als ideale Verbindung von zwei Forderungen: nämlich die Forderung an den Staat, Achtung vor der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit des Einzelnen zu haben und der Forderung an den Einzelnen sich mit Hingabe für das Ganze einzusetzen. Dies setzte Prinz Max in Verbindung mit dem postulierten vorzüglichen Charakter von badischem Fürst und Volk. Daraus leitete er dann eine Überlegenheit des deutschen Systems gegenüber den westlichen Demokratien ab, wo aufwallende Volksleidenschaft zu Mobherrschaft, Lynchjustiz, Boykott Andersdenkender oder Pogromen gegen Fremde führen würden. Gepaart war dies mit einem Angebot zum Frieden und zur Zusammenarbeit der Völker.

⁹² Vgl. die diversen Zeitungsartikel in GLAK 233 Nr. 32670.

⁹³ Vgl. Bernhard MANN, Württembergs politische Kultur zwischen deutscher Nation und Königreich im Spiegel der Jubiläen der 1840er Jahre, in: Hans-Martin MAURER (Hg.), Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, Stuttgart 1994, S. 27.

⁹⁴ So auch in Ulm: vgl. Schwäbischer Merkur/Schwäbische Chronik Nr. 266 vom 28.09.1844, S. 1061; Nr. 267 vom 30.09.1844, S. 1065, Ankündigung im Anzeigenteil von Nr. 263 vom 25.09.1844, S. 1051.

⁹⁵ Gränzbote vom 11.09.1844.

⁹⁶ Beobachter vom 24. und 25.09.1844, Artikel „Ankündigungen“; Stuttgarter Neues Tagblatt vom 28.09.1844, Artikel „Hiesiges“. Der Schwäbische Merkur, schwäbische Chronik Nr. 266 vom 28.09.1844, S. 1061 und Nr. 267 vom 30.09.1844, S. 1065 berichtet von einer Feier in Ulm; vgl. auch MANN, Kultur (wie Anm. 93), S. 26 f.

Reutlinger & Metzinger
 N. 202.  Donst. 26 Sept. 1844
Courier

Amts- und Tageblatt für Reutlingen und Umgegend.

Reutlingen.
Bekanntmachung
 betreffend die
 Feier des 25jährigen Jubiläums
 der

Landes-Verfassung
 und des
Geburtsfestes Sr. Majestät
 des
KÖNIGS
 am 27. September 1844.

Am Vorabend um 6 Uhr:
 10 Kanonenschüsse, Japfenstreich.

Am 27. Morgens 6 Uhr:
 Läuten mit allen Glöden auf den Kirchen, 25 Kanonenschüsse, Tagwache.
 8 Uhr, Versammlung auf dem Rathhaus-Platz, Zug zur Kirche in folgen-
 der Ordnung:

Abtheilung der Bürger-Garde,	—	Knabenklasse,
Mädchenklasse,	—	Kirchen-Gesangverein,
Gesang-Verein,	—	Turner,
Veteranen,	—	Bürger-Garde,
Stadt-Herold,	—	Städtische Behörde,
Träger der Verfassungs-Urkunde,		
Bezirks-Beamte,	—	Geistliche,
Lehrer,	—	Kreis-Herold,
Kreis-Collegien,	—	Liederkranz,
Musik,	—	Schützen und Jänste,
Sängerkranz,	—	Abtheilung der Garde.

Nach beendigtem Gottesdienste: Gesang auf dem Marktplatz, Eröffnung
 der neuerrichteten Schießstätte und im Pyreum Festrede.
 Mittags in der Rennwiesplatz zur allgemeinen Befestigung geöffnet,

Abb. 6: Anzeige aus dem Reutlinger & Metzinger Courier vom 26. September 1844, in dem das Programm für die gemeinsame Feier in Reutlingen von Verfassungsjubiläum und Königsgeburtstag am 27. September, dem Geburtstag des Königs, bekannt gemacht wurde.



Abb. 7: Auszug aus dem Bildzyklus vom Festzug der Württemberger am 28. September 1841 zum 25-jährigen Regierungsjubiläum von König Wilhelm I. Dieser war von der Hofkunsthändler C.F. Autenrieth, Königsstr. 19 B in Stuttgart herausgegeben und verkauft worden. Exemplare befinden sich heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und der Universitätsbibliothek Tübingen. Zwar wurden damals nur Teile des Festzugs publiziert, darunter aber doch der hintere Teil des Zuges, in dem die Verfassungs-urkunde an wenig prominenter Stelle mitgeführt wurde. Auch ihre Präsentation im Festzug ist recht unscheinbar im Vergleich zu anderen Gesetzeswerken wie etwa dem Gemeindeverwaltungsedikt, das weiter vorn im Zug mittels eines eigenen Wagens gefeiert wurde.

das auch bei königlichen Geburtstagen durchgeführt wurde: Böllerschießen, Musik, Kirchgang, Festessen. Eine explizite Bezugnahme auf die Verfassung gab es im Festprogramm nur in Tuttlingen, wo es immerhin zu Baumpflanzungen als Erinnerung an den Festtag kommen sollte⁹⁷, und in Reutlingen, wo ein Umzug mit dem Präsentieren der Verfassung sowie eine Festrede geplant war, die die wesentlichen Unterschiede zwischen der alten und der neuen Verfassung in Württemberg herausarbeiten sollte⁹⁸. Vielleicht hing diese Zurückhaltung in der Gestaltung der Jubiläumsfeiern auch damit zusammen, dass 1841 im Rahmen des Regierungsjubiläums von König Wilhelm I. auch die württembergische Verfassung mitgefeiert worden war. Bei dem damals zentralen Festzug der Württemberger in Stuttgart wurde ihre Urschrift auf einem rot-samtenen mit Gold verzierten Kissen mitgetragen, wenn auch nicht an prominenter

⁹⁷ Gränzbote vom 20.09.1844, Festprogramm.

⁹⁸ Reutlinger und Metzinger Courier vom 26.09.1844, Bekanntmachung betr. Feier des 25-jährigen Jubiläums der Landesverfassung und Geburtstag des Königs am 27.09.1844; Reutlinger und Metzinger Courier vom 26.09.1844, Amtliche Verfügung des K. Rektoratsamts.

Stelle, sondern eher gegen Ende des Zuges⁹⁹. König und Verfassung jedenfalls wurden damit vom Bürgertum gewissermaßen als Einheit präsentiert, mit einem Übergewicht auf Seiten des Monarchen, wurde ihm doch mit dem gesamten Festzug gehuldigt. Aus königlicher Sicht musste eine weitere große Feier für die Verfassung nur drei Jahre später schon deshalb als nicht notwendig erscheinen. Die liberale Bewegung wiederum, die das Verfassungsjubiläum als Oppositionsfeier hätte gestalten können, schied als dessen Initiator ebenfalls weitgehend aus. Sie war im Vergleich zu Baden damals relativ schwach – eine liberale Kammeropposition gab es Anfang der 1840er Jahre in Württemberg so gut wie nicht¹⁰⁰.

Die Feiern des Verfassungsjubiläums 1869 fanden in Württemberg in einer konfliktträchtigen Atmosphäre statt. Regierung und König betrieben nach 1866 in Bezug auf eine deutsche Einheit unter preußischer Führung eine schwankende und undurchsichtige Politik, die weder Gegner noch Befürworter einer solchen Einigung befriedigte¹⁰¹. Gleichzeitig blieben allgemein für dringend notwendig erachtete Reformen der Verfassung aus¹⁰². Zudem hatte die Regierung Varnbüler seit den Landtagswahlen 1868 mit einer radikalen demokratischen Opposition zu kämpfen, die unter der Führung von Carl Mayer¹⁰³ die Wankelmütigkeit der Regierungspolitik offenlegte.

Wie 1844 ging die Initiative zu den Jubiläumsfeiern von der Krone aus¹⁰⁴. Ob König Karl damit außenpolitisch ein Zeichen für den Fortbestand der Unabhängigkeit Württembergs setzen wollte, und dies ein Ausdruck seines Wunsches war, dass an seiner Souveränität nicht gerüttelt werden dürfe¹⁰⁵, ist bislang nicht geklärt. Auf jeden Fall präsentierte sich der Monarch innenpolitisch mit dieser Initiative als der wahre Hüter und Bewahrer der Verfassung. Deutlich wurde dies besonders bei der Gestaltung der Hauptfeier, die in Stuttgart stattfand. Denn hier erhielten nicht einmal die Stände Gelegenheit auf das Programm Einfluss zu nehmen, was in der Presse durchaus kritisch angemerkt wurde¹⁰⁶. Dementsprechend monarchisch war diese Feier geprägt: Fahنشmuck in den Landesfarben zierte die Straßen der Stadt, der Schlossplatz war geschmückt. Höhepunkt und Zentrum war ein Galadiner im Neuen Schloss, zu dem der König neben hochrangigen Gästen aus Verwaltung, Hof und

⁹⁹ Vgl. Markus DEWALD (Hg.), *Der Festzug der Württemberger von 1841*, Ostfildern 2005, S. 129. Die Verfassungsurkunde stand im Mittelpunkt der 10. Abteilung des Festzuges und wurde von einem Herrn zu Fuß getragen; vgl. ebd., S. 67; vgl. auch MANN, *Kultur* (wie Anm. 93), S. 27 f.

¹⁰⁰ Bernhard MANN, *Württemberg 1800 bis 1866*, in: SCHWARZMAIER (wie Anm. 8), S. 297 f.

¹⁰¹ Vgl. Eberhard NAUJOKS, *Württemberg 1864 bis 1918*, in: SCHWARZMAIER (wie Anm. 8), S. 340–348; Paul SAUER, *Regent mit mildem Zepter. König Karl von Württemberg*, Stuttgart 1999, S. 144–165.

¹⁰² Vgl. *Beobachter* vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“.

¹⁰³ Zu Mayer vgl. Hans Peter MÜLLER, *Carl Mayer (1819–1889) – ein württembergischer Gegner Bismarcks*, Stuttgart 2014.

¹⁰⁴ HStAs E 14 Nr. 524, Note vom 20.08.1869 an sämtliche Ministerien; SAUER (wie Anm. 101), S. 160; *Beobachter* vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“.

¹⁰⁵ Vgl. zur Haltung Karls in der Einheitsfrage NAUJOKS (wie Anm. 101), S. 343.

¹⁰⁶ *Beobachter* vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“.

Adel auch die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages geladen hatte¹⁰⁷. Der Bevölkerung kam, wie in Baden 1918, lediglich die Rolle von Zaungästen zu, die die Auf- und Abfahrt der geladenen Persönlichkeiten mitverfolgen durften.

Darüber hinaus hatte die Regierung mit königlicher Genehmigung Anordnungen getroffen, dass in allen Städten des Landes mit einem Zug vom Rathaus in die Kirche und einem dortigen Gottesdienst der Verfassung gedacht werden sollte¹⁰⁸. Die dort gehaltene Predigt hatte über die vom König ausgewählte Bibelstelle (Jakobus 3,18) zu erfolgen. An den meisten der insgesamt 18 Orte, an denen eine Feier des Verfassungsjubiläums bislang nachweisbar ist, beschränkte sich die Feier auch auf einen solchen Kirchgang¹⁰⁹. Wie die demokratische Zeitung *Der Beobachter* treffend feststellte, unterschied sich der ganze Festablauf kaum von den Feiern, die *die königlichen Geburtstage verherrlich[t]en*¹¹⁰. Ein politisches Volksfest war die Verfassungsfeier jedenfalls nicht.

Merklich über diesen Kanon hinaus gingen lediglich die Feiern in Ludwigsburg, wo nahe dem Ort der Verfassungsunterzeichnung von 1819 im Schlosshof eine Versammlung mit Gedächtnisrede abgehalten wurde, in Neuenbürg, wo die Verfassung in ihren Hauptsätzen vor dem Kirchgang noch feierlich verlesen wurde, und in Isny, wo man sich dem badischen Festmodell insofern annäherte, als am Vorabend Glockengeläut und am Festtagsmorgen Musik und Geschützfeuer ertönte und ein Festessen mit einer Verfassungsrede stattfand¹¹¹. Ergänzt wurde dies durch einige Festbankette an einzelnen Orten des Königsreichs, die wohl auf private oder kommunale Initiative zurückgingen¹¹². Hier kam es auch zu einigen politischen Reden, in denen die Verfassung und das gute Verhältnis von Fürst und Volk gelobt wurden, in denen aber auch klar zum Ausdruck kam, dass man sich eine deutsche Einigung nicht von Bismarcks Gnaden, sondern allenfalls als Ergebnis der Mitwirkung des Volkes vorstellen wollte¹¹³.

Obgleich in der Publizistik wie bei allen Verfassungsjubiläen in Württemberg Stolz auf die eigene Verfassung bekundet wurde: auf den propagierten Vereinbarungsscharakter der Verfassung von 1819 und auf die lange Dauer der württembergischen Ver-

¹⁰⁷ Vgl. Tübinger Chronik 1869, S. 769.

¹⁰⁸ Vgl. HStAS E 14 Nr. 524, Minister des Kirchen- und Schulwesens an den König vom 10.09.1869; StadtA Aalen RP 107, Ministerialanordnung vom 17.09.1869 (freundliche Mitteilung des Stadtarchivs, Dr. Wendt, vom 30.01.2019); *Beobachter* vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“; Tübinger Chronik 1869, S. 769; SAUER (wie Anm. 101), S. 161. Zu den Predigten vgl. z. B. Predigt zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der württembergischen Landesverfassung am 26. September 1869 in der Königlichen Schlosskapelle zu Stuttgart gehalten von Oberhofprediger Prälat Gerok, Stuttgart 1869.

¹⁰⁹ Vgl. Heuberger Bote vom 26.09.1869, Artikel „Politische –Nachrichten. Württemberg“; Staatsanzeiger vom 30.09.1869.

¹¹⁰ *Beobachter* vom 28.09.1869, Artikel „Aus Heilbronn“.

¹¹¹ Staatsanzeiger vom 30.09.1869, Artikel zu den Feiern in Neuenbürg und Isny.

¹¹² Vgl. StadtA Aalen RP 153; Tübinger Chronik 1869, S. 769.

¹¹³ Tübinger Chronik 1869, S. 769.

fassungstradition, die man gern mit dem Tübinger Vertrag von 1514 beginnen ließ¹¹⁴, beteiligte sich die Bevölkerung auch 1869 nur in geringem Maße am Jubiläum. Einzelne Städte wie Aalen weigerten sich gar den ministeriell angeordneten Kirchgang durchzuführen¹¹⁵. Viele Veranstaltungen waren nicht gut besucht¹¹⁶. Selbst das königliche Galadiner in Stuttgart litt unter dem Boykott der demokratischen Volkspartei und der Großdeutschen. Diese protestierten damit gegen die Verweigerung einer Amnestie für den demokratischen Spitzenpolitiker Carl Mayer, der auf dem Hohenasperg wegen Beleidigung Bismarcks eine sechswöchige Gefängnisstrafe absaß. Lediglich zur Teilnahme an der Verfassungsfeier in Stuttgart waren ihm zwei Tage Hafturlaub zugebilligt worden, was er jedoch ablehnte¹¹⁷. Von einem Fest, das *in einer sonst seltenen Eintracht gefeiert* wurde, wie dies der Nationalliberale Otto Elben im Nachhinein postulierte¹¹⁸, konnte also keine Rede sein. Die monarchische Indienstnahme der Verfassung und ihres Jubiläums blieben ohne große Wirkung. Die Gründe für dieses recht geringe Interesse an den Verfassungsfeiern fasste der Stuttgarter Oberbürgermeister und Kammerabgeordnete Heinrich von Sick bei einem Bankett wohl weitgehend treffend zusammen. Er sah sie *in der Unsicherheit in unseren äußeren Verhältnissen, in der damit zusammenhängenden Flauheit im Innern, in der leidigen Zerklüftung des Parteiwesens, was alles eine rechte Feststimmung nicht aufkommen läßt*¹¹⁹.

Das 100-jährige Jubiläum am 25. September 1919 kam für die Verfassung der konstitutionellen Monarchie zu spät, sie war da bereits infolge der Revolution 1918 aufgehoben. Auf Vorschlag des liberalen Abgeordneten Conrad Haußmann¹²⁰ wurde knapp ein Jahr später jedoch die neue württembergische Verfassung zum selben Datum wie diejenige von 1819 endgültig verabschiedet¹²¹. Wie der Präsident der Verfassungsgebenden Landesversammlung Wilhelm Keil (SPD) es ausdrückte, wollte man damit *dem geschichtlichen Sinn gerecht werden, der dem schwäbischen Volke im all-*

¹¹⁴ Staatsanzeiger vom 25.09.1869, Artikel „Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Landesverfassung“; Beobachter vom 24.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“; Schwäbischer Merkur vom 26.09.1869, Artikel „Deutschland“.

¹¹⁵ StadtA Aalen RP 107.

¹¹⁶ Vgl. Staatsanzeiger Württemberg vom 26.09.1869, Artikel zu Stuttgart, 25.09.1869; Tübinger Chronik 1869, S. 769; Beobachter vom 28.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“ vom 01.10.1869, Artikel „Die Verfassungsfeier in Ulm“; Heuberger Bote vom 26.09.1869, Artikel „Das 50jährige Verfassungsjubiläum am 26.[!] September“.

¹¹⁷ SAUER (wie Anm. 101), S. 160 f.; MÜLLER, Mayer (wie Anm. 103), S. 84; Beobachter vom 28.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier“ vom 30.09.1869, Artikel „Ständische Verfassungsfeier III“ vom 03.10.1869, Artikel „Nachlese zur Verfassungsfeier“.

¹¹⁸ Nach SAUER (wie Anm. 101), S. 161. Otto ELBEN, Geschichte des Schwäbischen Merkurs, Stuttgart 1885, S. 109.

¹¹⁹ Staatsanzeiger Württemberg vom 26.09.1869.

¹²⁰ Vgl. HStAS Q 1/2 Bü 75, Brief von Haußmann an Hieber vom 02.09.1919; HStAS E 130 b Bü 101, Staatsministerium an alle Ministerien vom 03.09.1919.

¹²¹ Die Verfassung des Volksstaates Württemberg war zwar schon seit dem 20.05.1919 in Kraft, wurde aber den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 angepasst und danach neu verabschiedet.

*gemeinen eigen ist, der sich im besonderen aber bei ihm in Verfassungsfragen bewährt hat*¹²². Mit dieser Datumsgleichheit sollte also zum Ausdruck gebracht werden, dass trotz aller Unterschiede im System, die neue Verfassung auf den Grundlagen der alten beruhte und aufbaute¹²³. Gleichzeitig war dies vom Wunsch getragen die eigene bis 1514 postulierte Verfassungstradition zu betonen. Darauf beruhte in Württemberg eben ein gerüttelt Maß an Identität und Selbstverständnis als Verfassungsland¹²⁴. Letztlich sollte der neuen Verfassung von 1919 damit wohl ein Stück historische Legitimität verliehen werden. Vielleicht verbarg sich hinter dieser Rückanbindung der republikanischen Verfassung auch die Hoffnung gerade die konservativen Kritiker der neuen demokratischen Ordnung einzubinden und mit dem Neuanfang ein Stück weit zu versöhnen. Doch konnte dies allenfalls eine längerfristige Option sein, da sich die Bürgerpartei/DNVP zunächst darauf nicht einließ und den Tag der Verabschiedung der neuen Verfassung vielmehr als *Tag des Schmerzes* über den Verlust des Vergangenen titulierte¹²⁵. Und auch von links kam Kritik: Klara Zetkin negierte einen Zusammenhang zwischen alter und neuer Verfassung und erhob zornigen Protest dagegen, beide durch ein gemeinsames Gedenken in Beziehung zu setzen¹²⁶.

Die württembergische Regierung hatte dennoch landesweit zu Verfassungsfeiern aufgerufen, die nun beiden Verfassungen gelten sollten¹²⁷. Vielfach ist aufgrund der spärlichen Nachrichten über diese Veranstaltungen nur schwer zu erkennen, ob sich die jeweilige Feier primär auf die Propagierung der neuen Verfassung konzentrierte, oder ob das Jubiläum der ehemaligen im Vordergrund stand. Insgesamt hatte der Aufruf der Regierung nur mäßigen Erfolg. Lediglich an 13 Orten konnten bislang Feiern nachgewiesen werden¹²⁸. Auf der einen Seite waren dies Veranstaltungen spe-

¹²² Rede gehalten anlässlich der Verfassungsfeier in Ludwigsburg am 24.09.1919; vgl. Beobachter vom 26.09.1919, Artikel „Württemberg. Die Verfassungsfeier“.

¹²³ Vgl. Beobachter vom 25. und 26.09.1919, jeweils Artikel „Württemberg. Die Verfassungsfeier“; Calwer Tagblatt vom 25.09.1919, Artikel „Zur Jahrhundertfeier der württembergischen Verfassung“, Artikel „Die Verfassungsfeier in Ludwigsburg“; Schwäbische Tagwacht vom 24.09.1919, Artikel „Zum württembergischen Verfassungstag“.

¹²⁴ Vgl. auch Keil, der in seiner Rede betonte: *Das württembergische Volk hat allen Anlaß, mit einem gewissen Stolz auf seine Verfassungsgeschichte zurückzublicken*; Beobachter vom 26.09.1919, Artikel „Württemberg. Die Verfassungsfeier“.

¹²⁵ So ihr Vertreter Wilhelm Bazille im Landtag am 25.09.1919; vgl. Neckar-Zeitung (Heilbronn) vom 26.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier im württembergischen Landtag“.

¹²⁶ Vgl. Schwäbische Tagwacht vom 26.09.1919, Artikel „Die endgültige Annahme der Landesverfassung“.

¹²⁷ Vgl. zum geplanten Programm: Ansbert BAUMANN (Bearb.), Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg, Erster Band: Die provisorische Regierung und das Kabinett Blos. November 1918–Juni 1920, Stuttgart 2013, S. 316–318 (Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 03.09.1919).

¹²⁸ Bekannt sind Feiern in Aalen, Ludwigsburg, Calw, Tuttlingen, Stuttgart, Esslingen, Friedlingen, Tübingen, Heilbronn, Feuerbach, Reutlingen, Geislingen, Ulm. Diese Angaben gründen auf der Auswertung verschiedener ausgewählter Tageszeitungen (Beobachter, Calwer Tagblatt, Gränzbote, Neckar=Zeitung, Esslinger Zeitung, Heuberger=Bote, Schwäbische Tagwacht, Schwäbischer Merkur, Stuttgarter Neues Tagblatt, Tübinger Chronik, Ulmer Tagblatt). Da jedoch eine umfassende Untersuchung der Presselandschaft in Württemberg

ziell für Schüler, etwa in Heilbronn, Stuttgart und Tübingen. Auf ihnen sollten den Heranwachsenden die alte und die neue Verfassung durch Vorträge und Vorlesen der wichtigsten Bestimmungen näher gebracht werden¹²⁹. Darüber hinaus gab es diverse Saalveranstaltungen, oft angelehnt an Gemeinderatsitzungen, mit Reden und musikalischer Umrahmung¹³⁰. Die bedeutendste von ihnen fand am 24. September 1919 in Ludwigsburg statt¹³¹. Im Ordenssaal des Schlosses hatten sich die Landtagsabgeordneten, fast sämtliche Minister, der Gemeinderat von Ludwigsburg, Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden sowie der örtlichen Garnison und der Presse versammelt. An dem Ort ihrer Unterzeichnung gedachten sie der Verfassung von 1819 in mehreren Reden, eingerahmt durch Musikbeiträge. Es war eine schlichte Feier, die ganz vom Gedanken beherrscht wurde, die alte Verfassung sei Grundlage der neuen Staatsform. Die Veranstaltung dauerte weniger als eine Stunde und wurde mit einem gemütlichen Beisammensein im Ratskeller beendet. Jenseits von Ludwigsburg war die Beteiligung an diesen Feiern oft jedoch nur spärlich¹³². Volksfestcharakter nahmen diese Veranstaltungen nirgends an, vielfach waren sie wohl geprägt vom Fehlen der Parteien auf der ganz linken wie der ganz rechten Seite des politischen Spektrums¹³³. Und auch die Anwesenden taten sich mit dem Feiern offenbar schwer, nicht zuletzt wohl aufgrund der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Situation im Land¹³⁴. Letztlich verharren die Verfassungsjubiläumsfeiern in Württemberg 1919 auf einem bescheidenen Niveau.

VI. Resümee

Die Verfassungsjubiläen weisen in Baden und Württemberg unterschiedliche Ausprägungen auf. In Württemberg war man zwar durchaus stolz auf die eigene Verfas-

zeitlich nicht möglich war, könnten weitere Veranstaltungen durchaus stattgefunden haben. Dennoch lässt sich aufgrund der Zahl und des Inhalts der Zeitungsberichte auf eine insgesamt geringe Verbreitung der Verfassungsfeiern schließen.

¹²⁹ Vgl. z. B. Stuttgarter Neues Tagblatt vom 26.09.1919, Notiz „Tübingen“; vom 27.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier in Heilbronn“; Schwäbischer Merkur vom 25.09.1919, Artikel „Schulfeiern in Stuttgart“.

¹³⁰ Vgl. z. B. Stuttgarter Neues Tagblatt vom 27.09.1919, Artikel „Weitere Verfassungsfeiern im Land“.

¹³¹ Calwer Tagblatt vom 25.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier in Ludwigsburg“.

¹³² Neckar=Zeitung vom 26.09.1919, Artikel „Verfassungsfeier in Heilbronn“; Gränzbote vom 27.09.1919, Artikel „Aus Oberamtsbezirk und Nachbarschaft“ (Feier in Tuttlingen); Esslinger Zeitung vom 25.09.1919, Artikel „Verfassungsfeier“; Schwäbischer Merkur vom 25.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier. Württembergischer Landtag“; Stuttgarter Neues Tagblatt vom 27.09.1919, Artikel „Die Verfassungsfeier in Heilbronn“. Nur wenige Nachrichten gab es von einem guten Besuch der Veranstaltungen so z. B. in Geislingen; vgl. Stuttgarter Neues Tagblatt vom 27.09.1919, Artikel „Weitere Verfassungsfeiern im Land“.

¹³³ Vgl. z. B. Gränzbote vom 27.09.1919, Artikel „Aus Oberamtsbezirk und Nachbarschaft“ (Feier in Tuttlingen).

¹³⁴ Schwäbischer Merkur vom 26.09.1919, Artikel „Der Abschluss des Verfassungswerks“.

sungstradition. Einmal auf deren frühen Beginn, der in der Regel mit dem Tübinger Vertrag von 1514 angesetzt wurde, andererseits aber auch auf den Vereinbarungscharakter der Verfassung von 1819. Zu einem Verfassungspatriotismus, der sich in einer intensiven Festkultur manifestiert hätte, führte dies aber nicht. Initiativen zu Festveranstaltungen kamen selten aus der Bevölkerung selbst und wenn, blieben sie auf lokale Einzelfälle beschränkt. Angeregt und geplant wurden die Feste vom Monarchen bzw. der Regierung, weshalb bei diesen Feiern im 19. Jahrhundert auch die Stellung des Königs im Mittelpunkt stand.

In Baden waren die Verhältnisse genau umgekehrt. Die Verfassung war oktroyiert, eine Traditionslinie, die in die Zeit vor 1818 reichte, gab es nicht. Dennoch zeugen die Feste des 19. Jahrhunderts von einem intensiven bürgerlichen Engagement, einem vielfältigen Festprogramm, einer weitaus größeren Beteiligung der Bevölkerung und verweisen besonders 1843 auf einen ausgeprägten Verfassungspatriotismus, wie es ihn in der deutschen Geschichte sonst wohl nirgends gegeben hat. Zu einer vornehmlich vom Staat bzw. vom Monarchen inszenierten Feier wurde erst das Jubiläum von 1918. Damit korrespondierend wandelte sich auch die Rolle des Großherzogs und die seiner Verwaltung bei den Veranstaltungen: von einer potentiellen Bedrohung der Verfassung, wurden beide 1868 zu ihren Hütern erkoren und gerieten sich 1918 zu ihren Verteidigern gegen jede tiefgreifende Veränderung. Letztlich lässt sich somit an den Verfassungsjubiläen auch der Alterungsprozesse der badischen Verfassung nachvollziehen, die 1918 hinter den Bedürfnissen der Zeit zurückgeblieben und damit an ihre Grenzen gestoßen war¹³⁵.

¹³⁵ Engehausen postuliert gar bereits für die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Überleben der badischen Verfassung von 1818; vgl. ENGEHAUSEN, *Lande Baden* (wie Anm. 69) S. 167–191, hier S. 191.